

Zivilrecht III: Sachenrecht
WS 2002/03

Fall 7:

Kunstkenner K erkennt, dass der von Händler V angebotene „echte Leibel“ in Wahrheit ein Werk Duvenecks ist, das ca. 50% mehr Wert ist als der von V für den Leibel (in dafür angemessener Höhe) verlangte Preis. V übereignet das Bild dem K. Nachdem V den Irrtum bemerkt hat, verlangt er von K das Bild heraus, um es an D verkaufen zu können, der fast 100% mehr als den ursprünglichen Preis bezahlen will. – Wie wäre zu entscheiden, wenn K seinerseits – so wie V – die richtige Zuschreibung des Bildes erst später erkannt hätte ?

Fall 8:

V liefert dem Verarbeitungsbetrieb K Rohmaterial. V fragt, wie er den Kaufpreis sichern kann.

Fall 9:

V hat ohne Eigentumsvorbehalt geliefert. Anschließend hat K dem vom V verlangten Eigentumsvorbehalt zugestimmt. K's Vermieter D erhebt nun aber Anspruch auf die Herausgabe der Waren.

Fall 10:

K möchte durch seinen Freund F ein bestimmtes Gemälde erwerben lassen, ohne selbst dabei in Erscheinung zu treten. F kauft das Gemälde von V. F teilt den glücklichen Einkauf K mit und verwahrt das Bild für K. Noch ehe K das Bild abholen kann, wird es bei F durch dessen Gläubiger G gepfändet.

Fall 11:

V weist seinen Lieferanten L an, Ware direkt an K zu liefern. Als K nicht zahlt, macht V den im Kaufvertrag mit K vereinbarten Eigentumsvorbehalt geltend. K behauptet, V sei niemals Eigentümer gewesen.

Fall 12:

K erwirbt von V einen Wagen und finanziert den Kaufvertrag durch einen Kredit bei seiner Hausbank B. Wie kann B sich sichern?

Fall 13:

Als K (Fall 12) mit zwei Darlehensraten in Verzug geraten war, hat B den PKW an D verkauft und übereignet. K weigert sich jetzt, den PKW an D herauszugeben.